

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.04.2019

„Entwurf zur Neufassung der Richtlinie für die Vornahme von Mindest- und Tariflohnkontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1 und 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes – Mindestlohnkontrollrichtlinie“

A. Problem

Die aktuell gültige Richtlinie für die Vornahme von Mindest- und Tariflohnkontrollen ist vom Senat der Freien Hansestadt Bremen am 21.08.2012 beschlossen worden. Seit diesem Zeitpunkt ist das Tariftreue- und Vergabegesetz fünfmal geändert worden. Auf die Arbeit der Sonderkommission Mindestlohn hatten die Änderungen vom 29.04.2016 [BremGBl 2016, S. 234] und vom 18.12.2017 [BremGBl 2017, S. 773] ganz wesentliche Auswirkungen, da hierbei zunächst die Wiedereinführung der Tariftreue im Bausektor und anschließend die konkrete Verwendung von Tariflöhnen als Vertragsbedingungen sowie eine Neuordnung der Befugnisse der Sonderkommission Mindestlohn beschlossen worden sind. Hinzu kam am 25. Mai 2018 das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

Die Richtlinie bedarf der Anpassung, um die o.g. Gesetzesänderungen nachzuvollziehen und zugleich die Weiterentwicklung der Kontrollpraxis in den vergangenen Jahren abzubilden.

B. Lösung

Die Richtlinie vom 21.08.2012 wird aufgehoben und völlig neu gefasst. Die Neufassung beinhaltet die notwendigen Aktualisierungen und Änderungen der Verweise, die aufgrund der unter A. beschriebenen Rechtsänderungen vorzunehmen waren. Zudem zeichnet die Richtlinie in ihrer novellierten Fassung den aktuellen Ablauf einer Stichprobenkontrolle nach. Hierzu gehören eine vorausschauende Sichtung der Vertragsunterlagen und der verwendeten Formblätter als Auftakt der Kontrolle einerseits sowie hierauf aufbauend eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Informationserhebung andererseits. In der Neufassung der Richtlinie wird die Rolle des öffentlichen Auftraggebers bei einer Stichprobenkontrolle genau skizziert. In den Anhängen finden sich wie bisher die aktuell von der

Sonderkommission Mindestlohn vorgegebenen Vertragsbedingungen sowie ein Muster für einen vorläufigen Kontrollbericht. Die Anhänge 3 und 4 sind an die datenschutzrechtlichen Vorschriften angepasst worden und dienen in ihrer überarbeiteten Fassung der Information des einzelnen Beschäftigten.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der Richtlinienentwurf hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Der Entwurf betrifft Frauen wie Männer gleichermaßen und hat daher keine Gender-Relevanz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Dieser Bericht ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Inneres, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Senator für Kultur sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung auch über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 10.04.2019 den „Entwurf zur Neufassung der Richtlinie für die Vornahme von Mindest- und Tariflohnkontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1 und 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes – Mindestlohnkontrollrichtlinie“.

Anlagen

- Richtlinie für die Vornahme von Mindest- und Tariflohnkontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1 und 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes – Mindestlohnkontrollrichtlinie
- Richtlinie, Anhang 1 – Vertragsformulare

- Richtlinie, Anhang 2 – Muster für einen vorläufigen Bericht
- Richtlinie, Anhang 3 – Informationsschreiben
- Richtlinie, Anhang 4 – Befragungsbogen

Richtlinie für die Vornahme von Mindest- und Tariflohnkontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1 und 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes (Mindestlohnkontrollrichtlinie)

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 23.04.2019 auf der Grundlage des § 16 Absatz 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) die folgende Verfahrensweise bei der Durchführung von Mindest- und Tariflohnkontrollen (Stichprobenkontrollen) beschlossen:

1. Meldung öffentlicher Aufträge durch die öffentlichen Auftraggeber an die Sonderkommission Mindestlohn

- 1.1. Die Erfassung der Vergabemeldungen nach § 16 Absatz 3 Satz 1 TtVG durch die öffentlichen Auftraggeber erfolgt im xml-Format. Die Sonderkommission Mindestlohn (Sonderkommission) stellt den öffentlichen Auftraggebern (Auftraggeber) zur Erstellung einer solchen Meldung ein Formular zur Verfügung. Die Auftraggeber können die Daten auch mittels einer Extraktion aus ihren Vergabe-, Haushalts- oder Buchungsprogrammen automatisch generieren, sofern die so gewonnenen Daten mit der Datenverarbeitung der Sonderkommission kompatibel sind.
- 1.2. Auftraggeber, die regelmäßig eine große Anzahl öffentlicher Aufträge von geringem Auftragswert für gleichartige Leistungen an denselben Auftragnehmer vergeben, können für jeden dieser Auftragnehmer eine Sammelmeldung abgeben. Eine Sammelmeldung ist zulässig, wenn ein Auftragnehmer im Geltungszeitraum voraussichtlich wenigstens zehn Aufträge erhält. Aufträge, deren Auftragswert 10.000,00 EUR übersteigt, erfordern auch dann eine Einzelmeldung, wenn der Auftrag im Übrigen unter eine Sammelmeldung fallen würde. Die Sammelmeldung gilt für einen Zeitraum von einem Jahr.

2. Auswahl von Stichprobenkontrollen durch die Sonderkommission

- 2.1. Auf der Basis der Vergabemeldungen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 TtVG wählt die Sonderkommission öffentliche Aufträge für die Durchführung von Stichprobenkontrollen aus. Anschließend ordnet sie gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber die Durchführung einer Stichprobenkontrolle gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1 TtVG an.

- 2.2. Die Sonderkommission setzt bei der Auswahl der Kontrollen Schwerpunkte, die sich an den bisherigen Erfahrungen mit bestimmten Dienst- oder Bauleistungen orientieren. Dabei werden sich die Stichprobenkontrollen entsprechend der Zweckbestimmung in § 1 TtVG im Bereich von Tätigkeiten verdichten, bei denen sich ein ausgeprägter Niedriglohnsektor entwickelt hat. Bei der Kontrolle von Bauleistungen kann im jeweiligen Einzelfall entweder die Überprüfung einer kompletten Baustelle oder auch nur einzelner Gewerke einer Baustelle von der Sonderkommission angeordnet werden.
- 2.3. Die Sonderkommission informiert das Hauptzollamt Bremen (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) über die für die Durchführung einer Stichprobenkontrolle ausgewählten Aufträge, um gegenseitige Störungen bei der Vornahme von Kontrollen zu vermeiden.
- 2.4. Die Anordnung von Stichprobenkontrollen durch die Sonderkommission entbindet die Auftraggeber nicht davon, weiterhin anlassbezogene Überprüfungen durchzuführen, bzw. selbst Stichprobenkontrollen vorzunehmen (vgl. § 16 Absatz 1 TtVG).

3. Vorbereitung der Stichprobenkontrolle durch die öffentlichen Auftraggeber

Eine Stichprobenkontrolle wird durchgeführt, indem der Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Ausführung der Leistung unter Einhaltung von Mindest- und Tariflöhnen durch den Auftragnehmer und/oder etwaige Nachunternehmer zu einem bestimmten Termin am Ort der Leistung kontrolliert (Vor-Ort-Kontrolle, dazu unter Ziffer 5), zu den Ergebnissen dieser Kontrolle einen vorläufigen Bericht erstellt und an die Sonderkommission versendet (dazu unter Ziffer 6), weitere Informationen bei dem Auftragnehmer einholt (dazu unter Ziffer 7) und schließlich einen abschließenden Bericht verfasst und an die Sonderkommission versendet (dazu unter Ziffer 8).

Der von der Sonderkommission zur Durchführung einer Stichprobenkontrolle aufgeforderte Auftraggeber hat vor der Durchführung folgende Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen:

3.1. Sichtung der Vertragsunterlagen (Formblätter) zu dem ausgewählten Auftrag

- 3.1.1. Der Auftraggeber verifiziert zunächst, ob in Bezug auf die zu kontrollierende Leistung die Mindest- und Tariflohnklärung des Auftragnehmers auch tatsächlich Gegenstand des öffentlichen Auftrags an den Auftragnehmer geworden ist. Dazu sichtet er die den Vergabeunterlagen beigefügten Formblätter 231HB bzw. 231HB-EU (Erklärung des Auftragnehmers) und – sofern es sich um ein Bauauftrag ohne Binnenmarktrelevanz handelt – das Formblatt Anlage zu 231HB/232HB; soweit diese Formblätter nicht Gegenstand der Vergabeunterlagen geworden sein sollten, kann eine Stichprobenkontrolle durch den Auftraggeber nicht stattfinden. Die Formulare sind dieser Richtlinie zusammengefasst als Anhang 1 beigefügt.
- 3.1.2. In einem weiteren Schritt überprüft der Auftraggeber, welche Unternehmen mit der zu kontrollierenden Leistung befasst sind, insbesondere ob es sich hier um den Auftragnehmer selbst oder um einen oder mehrere Nachunternehmer handelt. Bezüglich der Nachunternehmer werden die dem Auftraggeber vorliegenden Formblätter 232HB bzw. 232HB-EU – bei national vergebenen Bauaufträgen in Kombination mit der Anlage zu 231HB/232HB – durchgesehen, um festzustellen, welche Nachunternehmer ordnungsgemäß vor der Erbringung der Leistung angemeldet wurden.
- 3.1.3. Des Weiteren sind auch Überlegungen durch den Auftraggeber anzustellen, welche Gegebenheiten bei der Vor-Ort-Kontrolle zu erwarten sind, insbesondere in Bezug auf die konkret zu erwartenden Arbeiten vor Ort und die Qualifikation der mit der Leistungsausführung betrauten Beschäftigten.
- 3.1.4. Der Auftraggeber sichtet das Formblatt 220HB (Auskunft zur Kalkulation) in Bezug auf den vom Auftragnehmer veranschlagten Mittellohn. Die dort enthaltenen Angaben bieten u.a. erste Anhaltspunkte dafür, welche Qualifikation von den vor Ort Beschäftigten erwartet werden kann (d.h.: bei einem hohen Mittellohn darf grundsätzlich auch mit einer entsprechenden Qualifikation der Beschäftigten gerechnet werden).
- 3.1.5. Des Weiteren sichtet der Auftraggeber alle Unterlagen, aus denen die Anzahl und die Namen der für die zu prüfende Leistung eingesetzten Beschäftigten am Leistungsort hervorgeht (z.B. Bautagebücher, Stundenzettel etc.).

3.2. Überprüfung des Maßstabs für den Mindest- und Tariflohn

Der für die Stichprobenkontrolle maßgebliche Mindest- und Tariflohn

- richtet sich bei allen Bauaufträgen ohne Binnenmarktrelevanz nach dem für die Leistung jeweils maßgeblichen Tarifvertrag, der dem Formblatt Anlage zu 231HB/232HB zu entnehmen ist. Eine Binnenmarktrelevanz liegt vor, wenn der öffentliche Auftrag von grenzüberschreitender Bedeutung war, was jedenfalls dann der Fall ist, wenn der Auftrag in einem EU-weiten Verfahren unter Zugrundelegung der Formblätter EU vergeben wurde.

Die Aufbereitung des maßgeblichen Tarifvertrages erfolgt in Form einer Entgelttabelle, welche die zugrunde liegenden Tarifverträge, die Entgeltmodalitäten sowie das tarifvertragliche Entgelt enthält. Enthält das Formblatt Anlage zu 231HB/232HB mehrere Entgelttabellen, so gilt für die jeweilige Leistung nur diejenige Entgelttabelle, die dieser auf dem Formblatt Anlage zu 231HB/232HB tabellarisch zugeordnet worden ist.

- richtet sich bei Dienstleistungsaufträgen über Verkehrsdienstleistungen nach ortsüblichen Tarifverträgen, über deren konkrete Auswahl der öffentliche Auftraggeber entscheidet. Hierbei legt er die vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen veröffentlichte Liste der repräsentativen Tarifverträge gemäß § 10 Absatz 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes zu Grunde.
- richtet sich bei bestimmten Dienstleistungs- und Bauaufträgen nach einem etwaigen branchenspezifischen, gemäß dem Arbeitnehmerentsendegesetz oder nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag. Dies setzt voraus, dass die zu überprüfende Leistung in den Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des Tarifvertragsgesetzes fällt und der Auftragnehmer und/oder etwaige Nachunternehmer dem Anwendungsbereich eines solchen Tarifvertrags unterworfen ist.
- richtet sich im Übrigen bei allen Dienstleistungs- und Bauaufträgen nach dem jeweils zum Kontrollzeitpunkt gültigen Landes- und Bundesmindestlohn. Der Landesmindestlohn gilt allerdings dann nicht, wenn der Dienstleistungs- oder Bauauftrag Binnenmarktrelevanz hat (siehe oben).

4. Übermittlung der Formblätter und Terminfestlegung für die Durchführung der Stichprobenkontrolle

Nach Zugang der Kontrollanordnung, erfolgt innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** die Übermittlung der bei der Auftragsvergabe verwendeten und gemäß Ziffer 3.1. zu sichtenden Formblätter sowie die Mitteilung des geplanten Kontrolltermins durch den Auftraggeber an die Sonderkommission.

4.1. Übermittlung der Formblätter

Im Einzelnen umfasst die Verpflichtung zur sofortigen Übermittlung die folgenden Formblätter:

- 211 (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) bzw. 211EU (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU).
- 220HB (Auskunft zur Kalkulation) oder vergleichbar, soweit beim Auftraggeber vorhanden.
- 231HB (Erklärung des Auftragnehmers) bzw. 231HB-EU (Erklärung des Auftragnehmers).
- Anlage zu 231HB/232HB (Übersicht der Entgelttabellen gemäß Ziffer 1.1.1), soweit vom Auftraggeber verwendet.
- 232HB (Vereinbarung mit dem Nachunternehmer) bzw. 232HB-EU (Vereinbarung mit dem Nachunternehmer), soweit beim Auftraggeber vorhanden.
- 233 (Verzeichnung der Nachunternehmerleistungen).

Ohne Kenntnis der Formblätter ist eine Bewertung der Sach- und Rechtslage durch die Sonderkommission nicht möglich, da sich aus diesen Formblättern zum einen die vertragliche Grundlage für die Durchführung einer Stichprobenkontrolle sowie zum anderen der konkrete Prüfungsmaßstab (dazu bereits oben unter Ziffer 3.2.) zur Bewertung ergeben. Der Auftraggeber ist gemäß § 16 Absatz 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes verpflichtet, der Sonderkommission auf Anforderung weitere Informationen über den Auftrag und seine Ausführung zur Verfügung zu stellen

4.2. Mitteilung des Kontrolltermins

- 4.2.1. Der Auftraggeber teilt der Sonderkommission den geplanten Kontrolltermin mit. Soweit das genaue Datum des Kontrolltermins noch nicht feststeht, gibt der

Auftraggeber den Zeitraum an, in dem die Kontrolle voraussichtlich durchgeführt wird.

- 4.2.2. Der Kontrolltermin sollte auf einen Zeitpunkt gelegt werden, an dem damit zu rechnen ist, dass eine möglichst große Anzahl an Beschäftigten des Auftragnehmers und/oder etwaiger Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrags angetroffen wird.
- 4.2.3. Sollte die zweiwöchige Frist zur Mitteilung des Kontrolltermins nicht eingehalten werden können, ist die Sonderkommission unter Angabe der konkreten Hinderungsgründe innerhalb dieser zweiwöchigen Frist zu informieren.
- 4.2.4. Kann die Kontrolle zum angegebenen Kontrolltermin nicht durchgeführt werden, so teilt der Auftraggeber der Sonderkommission unverzüglich die aktualisierten Ausführungsfristen mit, sobald diese ihm bekannt sind.
- 4.2.5. Der Kontrolltermin darf nur den notwendig zu beteiligenden Personen bekannt gegeben werden.

5. Durchführung und Protokoll der Vor-Ort-Kontrolle

Bei der Vor-Ort-Kontrolle sind folgende Punkte zu beachten:

- 5.1. Die Vor-Ort-Kontrolle darf nicht angekündigt werden, um das Überraschungsmoment nutzen zu können.
- 5.2. Die Vor-Ort-Kontrolle muss durch mindestens zwei Personen durchgeführt werden, um für getroffene Aussagen eine Zeugin oder einen Zeugen zu haben und um im Nachgang umfassender dokumentieren zu können (Vier-Augen-Prinzip).
- 5.3. Die kontrollierenden Personen verschaffen sich einen eigenen Gesamteindruck von den Verhältnissen vor Ort, der sodann im vorläufigen Bericht (dazu unten unter Ziffer 6.) festzuhalten ist. Dies sollte mit Blick darauf erfolgen, welche Gesamtleistung zum Kontrollzeitpunkt gerade erbracht wird. Außerdem sind auch die bei den Befragungen vor Ort erhobenen Antworten mit der eigenen Wahrnehmung abzugleichen, insbesondere dahingehend, ob von den kontrollierten Personen eher einfachste (Helfer)Tätigkeiten, eher einfache

(Fach)Tätigkeiten ohne besonderes Qualifikationserfordernis oder eher qualifizierte (Fach)Tätigkeiten, für die eine fachspezifische Qualifikation erforderlich ist, ausgeübt werden. Zudem sollte auch ein Augenmerk darauf gelegt werden, ob Personen als selbstständige Gewerbetreibende vor Ort tätig und als solche von vornherein erkennbar sind. Insgesamt ist der vor Ort gewonnene Eindruck mit dem zu erwartenden Eindruck (siehe Ziffer 3.1.3.) abzugleichen.

5.4. Gegenstand der Vor-Ort-Kontrolle ist außerdem eine qualifizierte Befragung der Personen am Ort der Auftragsausführung unter Verwendung des als Anhang 4, Seite 2 beigefügten Befragungsbogens. Die Befragung erfolgt unter Beachtung der Anwendungshinweise zu den einzelnen Befragungskategorien (siehe Anhang 4, Seite 1).

5.4.1. Für die Bewertung des Vorliegens etwaiger Mindest- und Tariflohnverstöße, sind möglichst umfassende und vollständige Angaben der Personen zu ihrer Tätigkeit erforderlich. Diese Angaben bilden die Grundlage für eine im Nachgang vorzunehmende Eingruppierung nach Maßgabe der dem Auftragsverhältnis zugrunde liegenden Mindest- und Tarifröhne (siehe dazu oben unter Ziffer 3.2.) in eine der jeweiligen (sofern vorhanden) Lohngruppen.

Bei der Befragung der Beschäftigten ist daher ein besonderes Augenmerk auf folgende Punkte zu legen:

- Vor dem Hintergrund der vor Ort zu erwartenden Tätigkeit, ist durch gezieltes Nachfragen eine präzise Beschreibung und das Maß der Eigenständigkeit der Tätigkeit, die im Rahmen des kontrollierten Auftrags überwiegend ausgeführt wird (z.B. „Hilfe bei dem Verlegen von Rohren“ oder „Eigenständiges Streichen von Wänden“) zu ermitteln. Hierbei besteht das Ziel insbesondere auch darin, die Verantwortlichkeiten (Wer ist als fachlich qualifizierter Beschäftigter tätig? Wer ist Helfer und wer ist weisungsbefugt? Wer trägt die Verantwortung für die Qualität der Leistung) festzustellen. Es ist Aufgabe der befragenden Person, durch entsprechendes Nachfragen auf eine möglichst genaue Beantwortung der Fragen hinzuwirken.
- Zudem sind umfassende Angaben zu der beruflichen Qualifikation in Erfahrung zu bringen, insbesondere zu der Frage, ob die Person über eine abgeschlossene und auftragsspezifische Berufsausbildung verfügt.

- 5.4.2. Für die Bewertung, ob die zu befragende Person Beschäftigte des Auftragnehmers und/oder eines etwaigen Nachunternehmers ist es erforderlich, diese zu ihrer jeweiligen vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen, für das sie vor Ort tätig ist zu befragen.
- 5.4.3. Die Beschäftigungsgrundlage selbständiger Gewerbetreibender ist ebenfalls zu hinterfragen. Das Vorhandensein einer Gewerbebeanmeldung, eines Vertrages mit Auftragsschreiben und die Stellung von Rechnungen sind wichtige Indizien für die Bewertung, ob eine Tätigkeit als selbständige Gewerbetreibende vorliegt und sind daher in Fällen, in denen sich die Person als solche ausgibt, konkret zu erfragen. Weitere Indizien, die auch auf Beobachtungen gemäß Ziffer 5.3 beruhen können, sind, ob sich diese Person nach ihren äußerlichen Merkmalen (Kleidung, eigene verwendete Arbeitsmittel) von anderen Personen, die als Beschäftigte des Auftragnehmers und/oder eines etwaigen Nachunternehmers tätig sind, unterscheidet und ob diese Person in den betrieblichen Arbeitsablauf des Auftragnehmers und/oder eines etwaigen Nachunternehmers eingebunden ist. In der Regel gilt, dass selbständige Gewerbetreibende eine Leistung erbringen, die als eigenständiger Teil der Gesamtleistung erkennbar ist.
- 5.4.4. Sollte eine Kommunikation in deutscher Sprache mit den zu befragenden Personen nicht oder nicht ausreichend herstellbar sein, ist zu untersuchen, ob sich am Kontrollort eine Person (z.B. Bauleiter) befindet, die als Übersetzer fungieren kann oder, ob die Befragung gegebenenfalls in englischer Sprache vorgenommen werden kann. Führt dies nicht zum Erfolg, ist zu klären, ob zumindest ein gewisser Teil der Fragen vom Vorabreiter beantwortet werden kann (zumindest: Name der befragten Person, überwiegend ausgeführte Tätigkeit im Rahmen des kontrollierten Auftrages, Art der vertraglichen Beziehung zum Auftragnehmer).
- 5.5. Jede zu befragende Person muss vor der Befragung auf die Freiwilligkeit der Befragung und die diesbezüglichen Rechte aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hingewiesen werden (siehe den farblich hervorgehobenen Text auf Seite 1 des Erhebungsbogens, Anhang 4).
- 5.6. Nach der Befragung ist an jede vor Ort zu befragende Person ein Exemplar des Informationsschreibens (siehe Anhang 3) auszuhändigen. Zuvor ist unter Ziffer 8 des Anhangs 3 die für die Verarbeitung der Daten verantwortliche Person zu

benennen. In der Regel ist dies diejenige Person, die auch die Befragung vornimmt.

- 5.7. Zu Zwecken der Vervollständigung eines umfassenden Gesamteindrucks, ist das Anfertigen von Fotos am Kontrollort empfehlenswert.

6. Vorläufiger Bericht (siehe Anhang 2)

Unmittelbar nach der Vor-Ort-Kontrolle hält der Auftraggeber die wesentlichen Erkenntnisse der Kontrolle in einem vorläufigen Bericht schriftlich fest:

- 6.1. Sortierung der Dokumentation nach den geprüften Unternehmen, ggf. jeweils mit eigenen Kategorien für eingesetzte Nachunternehmer und selbständige Gewerbetreibende.
- 6.2. Bei dem Einsatz von Nachunternehmern ist stets kenntlich zu machen, ob das Formblatt 232HB bzw. 232HB-EU vorliegt und – soweit verwendet – das Formblatt Anlage zu 231HB/232HB an den Nachunternehmer weitergegeben worden ist.
- 6.3. Ergebnisse der Befragung der bei der Auftragsausführung angetroffenen Personen. Hierzu kann die Zusammenfassung der Befragung der Beschäftigten genutzt werden. Alternativ können dem Bericht die Befragungsbögen in Kopie beigelegt werden.
- 6.4. Darstellung der eigenen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle gewonnenen Wahrnehmung sowie Gegenüberstellung, inwieweit diese Wahrnehmung mit den Angaben der kontrollierten Personen sowie den eigenen im Vorfeld angestellten Erwartungen übereinstimmt oder auch abweicht.
- 6.5. Mitteilung des weiteren Vorgehens, insbesondere hinsichtlich der Einforderung von Unterlagen (gemäß Ziffer 7), ggf. aber auch im Hinblick auf weitere Sachverhaltsaufklärung.
- 6.6. Vor dem Hintergrund der bestehenden Sachnähe nimmt der Auftraggeber auf der Grundlage des gemäß Ziffer 3.2 festgestellten Maßstabs die Ersteinschätzung hinsichtlich der korrekten Eingruppierung bzw. des einschlägigen Mindestlohnes vor. Auf Grundlage dieser Einschätzung, erfolgt

sodann die Bewertung hinsichtlich des Vorliegens etwaiger Mindest- und Tariflohnverstöße durch die Sonderkommission. Der Auftraggeber wertet zum Zwecke der Ersteinschätzung die für die vorzunehmende Eingruppierung maßgeblichen Umstände und Unterlagen aus, die sich u.a. aus folgenden Kriterien zusammensetzen:

- Angaben der kontrollierten Person bzgl. der überwiegenden Tätigkeit, die er/sie im Rahmen des Auftrags ausführt,
- Qualifikation der kontrollierten Person,
- Eigene Wahrnehmung über die Tätigkeit der kontrollierten Person bzgl. der vor Ort gewonnenen Eindrücke im Hinblick auf die zum Prüfungszeitpunkt erbrachte Leistung,
- Angaben des Auftragnehmers zum veranschlagten Mittellohn (z.B. im Formblatt 220HB), soweit vorhanden,
- ggf. Feststellungen zur selbständigen Tätigkeit einer Person.

6.7. Der Auftraggeber dokumentiert das Ergebnis eines Abgleich der im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle gemachten Angaben der Beschäftigten zur Höhe ihres Lohns mit aktuellen Lohnabrechnungen, soweit diese am Ort der Leistungserbringung verfügbar sind. Werden die Lohnunterlagen im Nachgang angefordert (Regelfall), ist das Ergebnis des Abgleichs im Abschlussbericht mitzuteilen.

6.8. Drängen sich dem Auftraggeber Tatsachen auf, die für eine Unterschreitung bundesweit verbindlicher Mindestlöhne nach § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes¹ oder nach einer Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes sprechen oder ergeben sich im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Hinweise auf Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung ist dies im vorläufigen Bericht gesondert hervorzuheben.

6.9. Betrachtet der Auftraggeber seine Überprüfung als abgeschlossen, ist dies ausdrücklich im vorläufigen Bericht zu erwähnen. Dies kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn die Lohnunterlagen am Ort der Leistungserbringung verfügbar sind, wobei diese Konstellation den Ausnahmefall bildet.

6.10. Die Übersendung des vorläufigen Berichts an die Geschäftsführung der Sonderkommission geschieht unter Beachtung der Erfordernisse des

¹ Gemeint ist hier das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns im Bundesgebiet.

Datenschutzes. Dies gilt ebenso für die weitere Korrespondenz mit der Geschäftsführung der Sonderkommission, soweit personenbezogene Daten übermittelt werden. Die Nutzung von Emails ist nur unter Einsatz eines geeigneten Verschlüsselungsverfahrens gestattet. Die Geschäftsführung der Sonderkommission unterhält zu diesem Zweck ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP).

7. Verfahren der Informationserhebung

Im weiteren Verlauf nimmt der Auftraggeber sein Recht wahr, vom Auftragnehmer die Vorlage aktueller und prüffähiger Unterlagen zu verlangen. Dies umfasst insbesondere die folgenden Dokumente:

- Lohnnachweise und Stundenaufzeichnungen der kontrollierten Personen.
- Soweit vorhanden, Bescheinigung über die Mitgliedschaft des Auftragnehmers bzw. der eingesetzten Nachunternehmer in einer Tarifgemeinschaft der Arbeitgeber unter Benennung des in dem Unternehmen angewandten Tarifvertrages,
- Schriftliche Unteraufträge, soweit Nachunternehmer angetroffen wurden.
- Soweit ein selbstständiger Gewerbetreibender angetroffen wurde, eine Gewerbeanmeldung, einen Nachunternehmervertrag bzw. ein Auftragsschreiben und ggf. bereits gestellte Rechnungen über Abschlagszahlungen,
- Arbeitnehmerüberlassungsverträge, soweit die kontrollierten Personen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung tätig waren.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in Unterlagen erstreckt sich grundsätzlich auf den kompletten Zeitraum, in dem die bei der Vor-Ort-Kontrolle angetroffenen Personen zur Erbringung der Leistung eingesetzt waren. Für Beschäftigte, die am Tag der Kontrolle und ausweislich ihrer Angaben auch im Vormonat mit der Erbringung der Leistung befasst waren, müssen wenigstens die Lohnabrechnungen und Stundennachweise des Monats, in dem die Kontrolle stattfindet, und des Vormonats eingesehen werden. Eine Lohnabrechnung muss zumindest den Vor- und Nachnamen der kontrollierten Person, das Eintrittsdatum bei dem Unternehmen sowie die geleisteten Arbeitsstunden und die Lohnbestandteile ausweisen.

Die im Rahmen der Überprüfung entgegengenommenen Unterlagen sind gesondert und vor allgemeinem Zugriff geschützt beim Auftraggeber aufzubewahren, dies gilt insbesondere für Kopien oder Originale der Lohnunterlagen.

Weigert sich ein Unternehmen (z.B. unter Verweis auf Datenschutz), die angeforderten Unterlagen von Beschäftigten an den Auftraggeber heraus zu geben, stellt dies eine Vertragsverletzung dar. Denn den Auftragnehmer trifft eine vertragliche Verpflichtung zur Offenlegung seiner Lohnzahlungen, welche er durch das Unterzeichnen seines Angebotes mit dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart hat. Diese Verpflichtung folgt aus dem Formblatt 231HB bzw. 231HB-EU (vgl. dort Ziffer 2.3.3.), welches der Auftraggeber den Vergabeunterlagen zwingend beizufügen hat. Entsprechende Rechte des Auftraggebers gegenüber dem Nachunternehmer ergeben sich aus Ziffer 3 dieses Formblatts, sofern der Auftragnehmer eine Vereinbarung nach Formblatt 232HB bzw. 232HB-EU abgeschlossen hat, wozu er verpflichtet ist.

Die vorgenannten Verpflichtungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer sind mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar. Die gesetzlichen Befugnisse des Auftraggebers finden sich in § 13 Absätze 1, 2 und 3 TtVG. Der Auftraggeber darf, wie oben dargelegt, die Angaben anfordern und verwendet diese ausschließlich im Rahmen seiner Kontrollverpflichtung bei der Abwicklung öffentlicher Aufträge. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung von Beschäftigtendaten ist der § 16 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 TtVG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG). In § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BremDSGVOAG ist ausdrücklich geregelt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und Aufgaben, insbesondere zur Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen – die vorliegend vom Auftraggeber auf Anordnung der beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen angesiedelten Sonderkommission Mindestlohn wahrgenommen werden – zulässig ist.

Verweigert das betroffene Unternehmen seine vertragsgemäße Kooperation endgültig, so sind ihm die konkreten Konsequenzen schriftlich anzudrohen und eine angemessene Frist (ein bis zwei Wochen) für die Nachlieferung der geforderten Auskünfte/Unterlagen einzuräumen. Der Auftraggeber ist bereits an dieser Stelle gehalten, konkrete Sanktionen gemäß § 17 TtVG (vgl. Ziffer 5. des Formblatts 231HB bzw. 231HB-EU) auszuwählen und anzudrohen.

8. Abschlussbericht

Im Nachgang zur Übermittlung des vorläufigen Berichts und der Einsichtnahme/Prüfung weiterer Dokumente, teilt der Auftraggeber das Ergebnis

seiner Überprüfung im Abschlussbericht mit. Führt die Informationserhebung (7.), beispielsweise die Einsichtnahme in Arbeitsverträge, zu einer Korrektur der im vorläufigen Bericht mitgeteilten Ersteinschätzung hinsichtlich der Eingruppierung der kontrollierten Personen ist dies im Abschlussbericht entsprechend kenntlich zu machen. Im Übrigen enthält der Abschlussbericht einen Abgleich zwischen den Ergebnissen der Vor-Ort-Kontrolle (5.) und den hieraus im vorläufigen Bericht gezogenen Schlüssen (6.) einerseits und den anschließend erhaltenen Informationen in Bezug auf jede der angetroffenen Personen andererseits.

9. Beauftragung Dritter mit der Durchführung der Stichprobenkontrolle

- 9.1. Soweit der Auftraggeber die Stichprobenkontrolle nicht selbst durchführen möchte, besteht die Möglichkeit, fachlich qualifizierte Dritte mit der Durchführung der Überprüfung zu beauftragen. Hierbei sollte zunächst die Beauftragung eines verwaltungsinternen Dienstleisters in Betracht gezogen werden. Die Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH übernimmt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gegen Entgelt die Vornahme von Mindestlohnkontrollen für Auftraggeber im Land Bremen. Alternativ nehmen auch externe Dienstleister wie Planungsbüros, Wirtschaftsprüfer/innen oder Rechtsanwälte/innen Aufträge für eine Mindestlohnprüfung entgegen.
- 9.2. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich die Durchführung der Stichprobenkontrollen durch Dritte in Fällen bewährt, in denen die Gefahr besteht, dass die seitens des Auftraggebers verantwortlichen Personen in einen Interessenkonflikt geraten könnten. Dies könnte dann der Fall sein, wenn die für eine gründliche Überprüfung zuständigen Personen zugleich für eine mangelfreie und zügige Umsetzung des Auftragsgegenstandes zuständig und/oder auf ein besonderes Vertrauensverhältnis mit den ausführenden Unternehmen angewiesen sind.
- 9.3. Sofern die Durchführung der Stichprobenkontrolle einem Dritten übertragen wird, sind diesem diese Richtlinie und seine Anlagen zur Verfügung und ihm ein(e) Ansprechpartner/in des Auftraggebers zur Seite zu stellen. Der Dritte hat die Durchführung der Kontrolle zwingend nach Maßgabe der Vorgaben dieser Richtlinie vorzunehmen. Zwecks Sicherstellung der Umsetzung sämtlicher Vorgaben aus dieser Richtlinie, klärt der Auftraggeber im Vorfeld mit dem Dritten die Aufgabenverteilung ab; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage, durch wen die Ersteinschätzung hinsichtlich der Eingruppierung der kontrollierten

Personen vorgenommen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass externe Dienstleister bei der Stichprobenkontrolle als öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Absatz 2 BremDSGVOAG agieren und insofern den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Die mit der Prüfung betrauten externen Personen sind nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten, sofern sie keine frühere Verpflichtung nachweisen.

10. Weiteres Verfahren

Nach Auswertung der vom Auftraggeber übermittelten Berichte und Unterlagen, nimmt die Sonderkommission eine Bewertung des kontrollierten Auftrages vor. Sind keine Anhaltspunkte für den Verstoß gegen Mindest-und/oder Tariflohnverpflichtungen ersichtlich, teilt die Sonderkommission dem öffentlichen Auftraggeber dieses Ergebnis unter Abschluss des Kontrollverfahrens mit. Bestehen hingegen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Mindest-und/oder Tariflohnverstößen, lässt die Sonderkommission dem öffentlichen Auftraggeber eine vorläufige Bewertung der Sach- und Rechtslage mit entsprechenden Sanktionsempfehlungen zukommen. Vor dem Ausspruch endgültiger Sanktionen, ist dem Auftragnehmer und/oder etwaigen Nachunternehmern stets Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; dabei sollte dem Auftragnehmer und/oder etwaigen Nachunternehmern die vorläufige Bewertung der Sonderkommission bzw. die sie betreffenden Teile davon zur Verfügung gestellt werden.

11. Sanktionierung

Ist dem Auftragnehmer und/oder einem etwaigen Nachunternehmer ein Verstoß gegen Mindest-und/oder Tariflohnvereinbarungen nachzuweisen oder kommt ein Unternehmen seinen Kooperationspflichten endgültig nicht nach, so werden vertragliche Sanktionen ausgesprochen. Die Sonderkommission spricht gemäß § 17 Absatz 1 TtVG Empfehlungen für vertragliche Sanktionen (Vertragsstrafe, fristlose Kündigung) aus, die endgültige Entscheidung über diese Sanktionen bleibt jedoch dem Auftraggeber vorbehalten.

Des Weiteren besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, den Auftragnehmer von der öffentlichen Auftragsvergabe in Bremen für die Dauer von bis zu zwei Jahren auszuschließen; diese Sanktion kann grundsätzlich auch von der Sonderkommission Mindestlohn ausgesprochen werden (§ 17 Absatz 4 Satz 1 TtVG).

12. Abschluss des Prüfverfahrens

Sind die notwendigen Informationen erhoben und die ggf. notwendigen Sanktionen ausgesprochen, teilt die Sonderkommission dem Auftraggeber die Beendigung des Verfahrens mit. Nach endgültigem Abschluss der Stichprobenkontrolle sind die vom Auftragnehmer oder vom Nachunternehmer erhaltenen Unterlagen zurückzugeben oder, falls die Unterlagen zum Verbleib ausgehändigt wurden, zu vernichten. Personenbezogene Daten sind nach den Vorgaben der DSGVO zu löschen.

13. Abschließende Regelungen

Von Beginn einer Kontrolle an, über die einzelnen Verfahrensschritte und die Erstellung der Berichte hinweg bis hin zur Durchsetzung von Sanktionen und einer Reduzierung der Sperre nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Vergabeverordnung, steht die Geschäftsstelle der Sonderkommission den Auftraggebern für Rückfragen und Informationen zur Verfügung. Dies gilt für angeordnete Stichprobenkontrollen ebenso wie für anlassbezogene Kontrollen.

Die Sonderkommission kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Einhaltung dieser Richtlinien zulassen.

Anhänge

1. Formblätter 231HB und 231HB-EU, 232HB und 232HB-EU
2. Muster eines vorläufigen Berichts
3. Informationsschreiben
4. Befragungsbogen

- Der Senat -

	Vergabenummer
Maßnahme	
Leistung	

Mindest- und Tariflohnklärung des Auftragnehmers

1. Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen an die Beschäftigten

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Ausführung

1.1.1 von **Bauaufträgen** zur Tariftreue. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

*Ich verpflichte mich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens gemäß den in dem **Formblatt Anlage zu 231HB/232HB** benannten Entgelttabellen zu bezahlen. Soweit der Bauauftrag mehrere Entgelttabellen enthält, lege ich bei der Bezahlung mindestens diejenige Entgelttabelle zugrunde, welche in dem **Formblatt Anlage zu 231HB/232HB** den von mir ausgeführten Leistungsbestandteilen/Gewerken im Sinne der Gewerklisse der VOB/C jeweils zugeordnet ist.*

1.1.2 von **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen nach Bundesgesetzen. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

Ich verpflichte mich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens gemäß der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen, soweit der Auftrag in den sachlichen Anwendungsbereich und ich in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen fallen. Des Weiteren verpflichte ich mich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens den Bundesmindestlohn¹ gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.

1.1.3 von **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** zur Bezahlung des bremischen Landesmindestlohns. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

Ich verpflichte mich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens den bremischen Landesmindestlohn von brutto 9,19 Euro je Zeitstunde zu bezahlen.

1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten nach der für sie jeweils günstigsten Verpflichtungserklärung gemäß Ziffer 1.1 zu bezahlen.

1.3 Unter den Begriff des Beschäftigten im Sinne der Ziffern 1.1 und 1.2 fallen neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

1.4 Alle zur Auftragsausführung eingesetzten Personen gelten bis zum Nachweis ihrer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit als Beschäftigte.

¹ Derzeit: Höhe brutto 9,19 Euro je Zeitstunde.

2. Pflichten bei der Durchführung einer Kontrolle

2.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dieser Erklärung zu überprüfen. Dem Auftragnehmer ist weiterhin bekannt, dass die im Land Bremen eingesetzte Sonderkommission² befugt ist, derartige Kontrollen gegenüber dem Auftraggeber anzuordnen.

2.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Befugnis ein, Kontrollen im Sinne der Ziffer 2.1 durchzuführen und sämtliche im Rahmen einer solchen Kontrolle angetroffenen Beschäftigten des Auftragnehmers, eines vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen.

2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

2.3.1 die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 hinzuweisen;

2.3.2 dem Auftraggeber Einsicht zu gewähren

2.3.2.1 in sämtliche, zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung gemäß Ziffer 1 geeigneten Unterlagen (insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge);

2.3.2.2 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge und Aufzeichnungen), aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden;

2.3.2.3 in sämtliche Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.2 eines vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer;

2.3.2.4 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Auftragsschreiben, Werkverträge, Gewerbeanmeldungen und Rechnungen), die zum Nachweis einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit eines vom Auftragnehmer, von einem vom Auftragnehmer oder von dessen Nachunternehmer eingesetzten Einzelunternehmers geeignet und bestimmt sind;

2.3.3 für den Fall einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 aktuelle und prüffähige Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 bis 2.3.2.4 bereitzuhalten und diese im Falle einer Kontrolle auf Verlangen des Auftraggebers, unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist am Sitz des Auftraggebers zum Zwecke der Einsichtnahme vorzulegen;

2.3.4 im Falle, dass auf ein Verlangen nach Ziffer 2.3.3 aktuelle und prüffähige Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig im Sinne der Ziffer 2.3.3 vorgelegt werden können, den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Pflichten bei der Beauftragung von Nachunternehmern

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

3.1.1 mit einem Nachunternehmer zu vereinbaren,

3.1.1.1 dass dieser die Pflichten des Auftragnehmers nach den Ziffern 1, 2.3 und 3 entsprechend erfüllt;

3.1.1.2 dass der Auftraggeber entsprechend Ziffer 2.2 auch gegenüber dem Nachunternehmer Kontrollen durchführen und die Beschäftigten des Nachunternehmers befragen darf;

3.1.1.3 dass der Auftraggeber von dem Nachunternehmer Unterlagen im Sinne der Ziffer 2.3.3 anfordern darf;

² Derzeit: Beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen angesiedelt.

3.1.2 gegenüber jedem von ihm bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Nachunternehmer (auch: Einzelunternehmer) eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte vorformulierte Erklärung³ – bei **Bauaufträgen** nebst **Formblatt Anlage zu 231HB/232HB** – zu verwenden

3.1.3 die Einhaltung der Pflichten des Nachunternehmers im Sinne der Ziffer 3.1.1.1 zu überwachen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass ihn die Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 nicht von seiner Überwachungspflicht befreit;

3.1.4 den Nachunternehmer auf die Verpflichtung des Auftraggebers zur Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes gemäß Ziffer 4 hinzuweisen;

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Einsatz eines Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber im Rahmen dieser Anzeige die Erklärung nach Ziffer 3.1.2 vor.

4. Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Falle des Bekanntwerdens eines Verstoßes gegen Ziffer 1.1.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer, der Auftraggeber zur Anzeige bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet ist.

5. Sanktionen bei Verstößen gegen Pflichten aus den Ziffern 1 bis 3

5.1 Vertragsstrafen

5.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jede Verletzung seiner Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3 und 3 eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des bezuschlagten Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen.

5.1.2 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Pflichten nach den Ziffern 1 und 2.3 jeweils auf jeden bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten und dass sich die Pflichten nach Ziffer 3 jeweils auf jeden vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer und jeden dessen Nachunternehmer beziehen und somit durch jede einzelne Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des bezuschlagten Auftragswertes verwirkt wird.

5.1.3 Die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer begangen worden ist.

5.1.4 Die Parteien vereinbaren, dass die Vertragsstrafe, unter Anrechnung einer nach dem **Formblatt 249HB** (Ergänzende Vertragsbedingungen Kernarbeitsnormen ILO) verwirkten Vertragsstrafe, insgesamt eine Höhe von zehn Prozent des bezuschlagten Auftragswertes nicht überschreiten darf. Ist die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch darauf, dass die Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt wird.

5.2 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

5.2.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, im Falle einer Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3.1, 2.3.2 und 3.1 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

³ Derzeit: **Formblatt 232HB** (Vereinbarung mit dem Nachunternehmer HB).

5.2.2 Der Auftraggeber hat das Recht, im Falle einer mehrfachen Verletzung der Pflichten nach Ziffer 2.3.3, 2.3.4 und 3.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

5.3.3 Auf das Recht zur fristlosen Kündigung nach den Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 ist die Ziffer 5.1.2 sinngemäß anzuwenden.

5.3 Schadensersatz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle einer fristlosen Kündigung nach Ziffer 5.2 den dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5.4 Sanktionsempfehlung durch die Sonderkommission

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Sonderkommission im Rahmen einer von ihr im Sinne der Ziffer 2.1 angeordneten Kontrolle gegenüber dem Auftraggeber Empfehlungen für Sanktionen gemäß den Ziffern 5.1 bis 5.3 aussprechen kann.

5.5 Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe

5.5.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er im Falle einer Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3.1, 2.3.2 und 3.1 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.5.2 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er im Falle einer mehrfachen Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 2.3.3, 2.3.4 und 3.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.5.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass auch der von ihm eingesetzte Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer im Falle einer Verletzung von Pflichten aus der vom Auftragnehmer, von dem durch ihn eingesetzten Nachunternehmer oder von dessen Nachunternehmer verwendeten Erklärung im Sinne der Ziffer 3.1.2 vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.5.4 Auf den Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe nach den Ziffern 5.5.1 bis 5.5.3 ist die Ziffer 5.1.2 sinngemäß anzuwenden.

6. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten

6.1 Bei der Durchführung von Kontrollen nach Ziffer 2 werden personenbezogene Daten sämtlicher bei der Auftragsausführung angetroffenen Beschäftigter verarbeitet.

6.2 Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten beachtet der Auftraggeber die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

6.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Gewährung einer Einsichtnahme nach Ziff. 2.3.2 und eine Vorlage nach Ziff. 2.3.3 von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, jeweils im Einklang mit den für ihn oder für den jeweiligen Nachunternehmer geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

	Vergabenummer
Maßnahme	
Leistung	

Mindest- und Tariflohnerklärung des Auftragnehmers

1. Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen an die Beschäftigten

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Ausführung von **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen nach Bundesgesetzen. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

Ich verpflichte mich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens gemäß der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen, soweit der Auftrag in den sachlichen Anwendungsbereich und ich in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen fallen. Des Weiteren verpflichte ich mich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens den Bundesmindestlohn¹ gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.

1.2 Unter den Begriff des Beschäftigten im Sinne der Ziffer 1.1 fallen neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

1.3 Alle zur Auftragsausführung eingesetzten Personen gelten bis zum Nachweis ihrer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit als Beschäftigte.

2. Pflichten bei der Durchführung einer Kontrolle

2.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dieser Erklärung zu überprüfen. Dem Auftragnehmer ist weiterhin bekannt, dass die im Land Bremen eingesetzte Sonderkommission² befugt ist, derartige Kontrollen gegenüber dem Auftraggeber anzuordnen.

2.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Befugnis ein, Kontrollen im Sinne der Ziffer 2.1 durchzuführen und sämtliche im Rahmen einer solchen Kontrolle angetroffenen Beschäftigten des Auftragnehmers, eines vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen.

¹ Derzeit: Höhe brutto 9,19 Euro je Zeitstunde.

² Derzeit: Beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen angesiedelt.

2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

2.3.1 die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 hinzuweisen;

2.3.2 dem Auftraggeber Einsicht zu gewähren

2.3.2.1 in sämtliche, zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung gemäß Ziffer 1 geeigneten Unterlagen (insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge);

2.3.2.2 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge und Aufzeichnungen), aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden;

2.3.2.3 in sämtliche Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.2 eines vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer;

2.3.2.4 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Auftragsschreiben, Werkverträge, Gewerbeanmeldungen und Rechnungen), die zum Nachweis einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit eines vom Auftragnehmer, von einem vom Auftragnehmer oder von dessen Nachunternehmer eingesetzten Einzelunternehmers geeignet und bestimmt sind;

2.3.3 für den Fall einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 aktuelle und prüffähige Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 bis 2.3.2.4 bereitzuhalten und diese im Falle einer Kontrolle auf Verlangen des Auftraggebers, unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist am Sitz des Auftraggebers zum Zwecke der Einsichtnahme vorzulegen;

2.3.4 im Falle, dass auf ein Verlangen nach Ziffer 2.3.3 aktuelle und prüffähige Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig im Sinne der Ziffer 2.3.3 vorgelegt werden können, den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Pflichten bei der Beauftragung von Nachunternehmern

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

3.1.1 mit einem Nachunternehmer zu vereinbaren,

3.1.1.1 dass dieser die Pflichten des Auftragnehmers nach den Ziffern 1, 2.3 und 3 entsprechend erfüllt;

3.1.1.2 dass der Auftraggeber entsprechend Ziffer 2.2 auch gegenüber dem Nachunternehmer Kontrollen durchführen und die Beschäftigten des Nachunternehmers befragen darf;

3.1.1.3 dass der Auftraggeber von dem Nachunternehmer Unterlagen im Sinne der Ziffer 2.3.3 anfordern darf;

3.1.2 gegenüber jedem von ihm bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Nachunternehmer (auch: Einzelunternehmer) eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte vorformulierte Erklärung³ zu verwenden;

3.1.3 die Einhaltung der Pflichten des Nachunternehmers im Sinne der Ziffer 3.1.1.1 zu überwachen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass ihn die Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 nicht von seiner Überwachungspflicht befreit;

3.1.4 den Nachunternehmer auf die Verpflichtung des Auftraggebers zur Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes gemäß Ziffer 4 hinzuweisen;

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Einsatz eines Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung dem Auftraggeber schrift-

³ Derzeit: **Formblatt 232HB-EU** (Vereinbarung mit dem Nachunternehmer HB).

lich anzuzeigen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber im Rahmen dieser Anzeige die Erklärung nach Ziffer 3.1.2 vor.

4. Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Falle des Bekanntwerdens eines Verstoßes gegen Ziffer 1.1 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer, der Auftraggeber zur Anzeige bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet ist.

5. Sanktionen bei Verstößen gegen Pflichten aus den Ziffern 1 bis 3

5.1 Vertragsstrafen

5.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jede Verletzung seiner Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3 und 3 eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des bezuschlagten Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen.

5.1.2 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Pflichten nach den Ziffern 1 und 2.3 jeweils auf jeden bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten und dass sich die Pflichten nach Ziffer 3 jeweils auf jeden vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer und jeden dessen Nachunternehmer beziehen und somit durch jede einzelne Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des bezuschlagten Auftragswertes verwirkt wird.

5.1.3 Die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer begangen worden ist.

5.1.4 Die Parteien vereinbaren, dass die Vertragsstrafe, unter Anrechnung einer nach dem **Formblatt 249HB** (Ergänzende Vertragsbedingungen Kernarbeitsnormen ILO) verwirkten Vertragsstrafe, insgesamt eine Höhe von zehn Prozent des bezuschlagten Auftragswertes nicht überschreiten darf. Ist die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch darauf, dass die Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt wird.

5.2 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

5.2.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, im Falle einer Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3.1, 2.3.2 und 3.1 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

5.2.2 Der Auftraggeber hat das Recht, im Falle einer mehrfachen Verletzung der Pflichten nach Ziffer 2.3.3, 2.3.4 und 3.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

5.3.3 Auf das Recht zur fristlosen Kündigung nach den Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 ist die Ziffer 5.1.2 sinngemäß anzuwenden.

5.3 Schadensersatz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle einer fristlosen Kündigung nach Ziffer 5.2 den dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5.4 Sanktionsempfehlung durch die Sonderkommission

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Sonderkommission im Rahmen einer von ihr im Sinne der Ziffer 2.1 angeordneten Kontrolle gegenüber dem Auftraggeber Empfehlungen für Sanktionen gemäß den Ziffern 5.1 bis 5.3 aussprechen kann.

5.5 Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe

5.5.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er im Falle einer Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3.1, 2.3.2 und 3.1 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.5.2 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er im Falle einer mehrfachen Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 2.3.3, 2.3.4 und 3.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.5.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass auch der von ihm eingesetzte Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer im Falle einer Verletzung von Pflichten aus der vom Auftragnehmer, von dem durch ihn eingesetzten Nachunternehmer oder von dessen Nachunternehmer verwendeten Erklärung im Sinne der Ziffer 3.1.2 vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.5.4 Auf den Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe nach den Ziffern 5.5.1 bis 5.5.3 ist die Ziffer 5.1.2 sinngemäß anzuwenden.

6. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten

6.1 Bei der Durchführung von Kontrollen nach Ziffer 2 werden personenbezogene Daten sämtlicher bei der Auftragsausführung angetroffenen Beschäftigter verarbeitet.

6.2 Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten beachtet der Auftraggeber die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

6.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Gewährung einer Einsichtnahme nach Ziff. 2.3.2 und eine Vorlage nach Ziff. 2.3.3 von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, jeweils im Einklang mit den für ihn oder für den jeweiligen Nachunternehmer geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

	Vergabenummer
Maßnahme	
Leistung	

Vereinbarung zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen durch Nachunternehmer

Vereinbarung zwischen

Unternehmen

Unternehmen

(im Weiteren: Auftragnehmer)

(im Weiteren: Nachunternehmer)

1. Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen an die Beschäftigten

1.1 Der Nachunternehmer verpflichtet sich bei der Ausführung

1.1.1 von **Bauaufträgen** zur Tariftreue. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

*Ich verpflichte mich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens gemäß den in dem **Formblatt Anlage zu 231HB/232HB** benannten Entgelttabellen zu bezahlen. Soweit der Bauauftrag mehrere Entgelttabellen enthält, lege ich bei der Bezahlung mindestens diejenige Entgelttabelle zugrunde, welche in dem **Formblatt Anlage zu 231HB/232HB** den von mir ausgeführten Leistungsbestandteilen/Gewerken im Sinne der Gewerklisse der VOB/C jeweils zugeordnet ist.*

1.1.2 von **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen nach Bundesgesetzen. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

Ich verpflichte mich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens gemäß der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen, soweit der Auftrag in den sachlichen Anwendungsbereich und ich in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen fallen. Des Weiteren verpflichte ich mich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens den Bundesmindestlohn¹ gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.

¹ Derzeit: Höhe brutto 9,19 Euro je Zeitstunde.

1.1.3 von **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** zur Bezahlung des bremischen Landesmindestlohns. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

Ich verpflichte mich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens den bremischen Landesmindestlohn von brutto 9,19 Euro je Zeitstunde zu bezahlen.

1.2 Der Nachunternehmer verpflichtet sich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten nach der für sie jeweils günstigsten Verpflichtungserklärung gemäß Ziffer 1.1 zu bezahlen.

1.3 Unter den Begriff des Beschäftigten im Sinne der Ziffern 1.1 und 1.2 fallen neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

1.4 Alle zur Auftragsausführung eingesetzten Personen gelten bis zum Nachweis ihrer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit als Beschäftigte.

2. Pflichten bei der Durchführung einer Kontrolle

2.1 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, die Einhaltung der Verpflichtungen des Nachunternehmers nach dieser Erklärung zu überprüfen. Dem Nachunternehmer ist weiterhin bekannt, dass die im Land Bremen eingesetzte Sonderkommission² befugt ist, derartige Kontrollen gegenüber dem Auftraggeber anzuordnen.

2.2 Der Nachunternehmer bevollmächtigt den Auftragnehmer, dem öffentlichen Auftraggeber die Befugnis darüber einzuräumen Kontrollen im Sinne der Ziffer 2.1 durchzuführen und sämtliche im Rahmen einer solchen Kontrolle angetroffenen Beschäftigten des Nachunternehmers, eines vom Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen.

2.3 Der Nachunternehmer verpflichtet sich,

2.3.1 die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 hinzuweisen;

2.3.2 dem öffentlichen Auftraggeber Einsicht zu gewähren

2.3.2.1 in sämtliche, zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung gemäß Ziffer 1 geeigneten Unterlagen (insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge);

2.3.2.2 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge und Aufzeichnungen), aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden;

2.3.2.3 in sämtliche Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.2 eines vom Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer;

2.3.2.4 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Auftragsschreiben, Werkverträge, Gewerbebeanmeldungen und Rechnungen), die zum Nachweis einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit eines vom Nachunternehmer, von einem vom Nachunternehmer oder von dessen Nachunternehmer eingesetzten Einzelunternehmers geeignet und bestimmt sind;

2.3.3 für den Fall einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 aktuelle und prüffähige Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 bis 2.3.2.4 bereitzuhalten und diese im Falle einer Kontrolle auf Ver-

² Derzeit: Beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen angesiedelt.

langen des öffentlichen Auftraggebers, unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist am Sitz des öffentlichen Auftraggebers zum Zwecke der Einsichtnahme vorzulegen;

2.3.4 im Falle, dass auf ein Verlangen nach Ziffer 2.3.3 aktuelle und prüffähige Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig im Sinne der Ziffer 2.3.3 vorgelegt werden können, den öffentlichen Auftraggeber und den Auftragnehmer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Pflichten bei der Beauftragung von weiteren Nachunternehmern

3.1 Der Nachunternehmer verpflichtet sich,

3.1.1 mit einem weiteren Nachunternehmer zu vereinbaren,

3.1.1.1 dass dieser die Pflichten des Nachunternehmers nach den Ziffern 1, 2.3 und 3 entsprechend erfüllt;

3.1.1.2 dass der öffentliche Auftraggeber entsprechend Ziffer 2.2 auch gegenüber dem weiteren Nachunternehmer Kontrollen durchführen und die Beschäftigten dieses Nachunternehmers befragen darf;

3.1.1.3 dass der öffentliche Auftraggeber von dem weiteren Nachunternehmer Unterlagen im Sinne der Ziffer 2.3.3 anfordern darf;

3.1.2 gegenüber jedem von ihm bei der Ausführung der Leistung eingesetzten weiteren Nachunternehmer (auch: Einzelunternehmer) eine vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellte vorformulierte Erklärung³ – bei **Baufträgen** nebst **Formblatt Anlage zu 231HB/232HB** – zu verwenden;

3.1.3 die Einhaltung der Pflichten des weiteren Nachunternehmers im Sinne der Ziffer 3.1.1.1 zu überwachen. Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass ihn die Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 nicht von seiner Überwachungspflicht befreit;

3.1.4 den weiteren Nachunternehmer auf die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zur Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes gemäß Ziffer 4 hinzuweisen;

3.2 Der Nachunternehmer verpflichtet sich, jeden Einsatz eines weiteren Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer legt dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Rahmen dieser Anzeige die Erklärung nach Ziffer 3.1.2 vor.

4. Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Falle des Bekanntwerdens eines Verstoßes gegen Ziffer 1.1.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer, der Auftraggeber zur Anzeige bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet ist.

³ Derzeit: **Formblatt 232HB** (Vereinbarung mit dem Nachunternehmer HB).

5. Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe bei Verstößen gegen Pflichten aus den Ziffern 1 bis 3

5.1 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass er im Falle einer Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3.1, 2.3.2 und 3.1 durch den Nachunternehmer, durch einen vom Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.2 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass er im Falle einer mehrfachen Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 2.3.3, 2.3.4 und 3.2 durch den Nachunternehmer, durch einen vom Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.3 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass auch der von ihm eingesetzte weitere Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer im Falle einer Verletzung von Pflichten aus der vom Nachunternehmer, von dem durch ihn eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer verwendeten Erklärung im Sinne der Ziffer 3.1.2 vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.4 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass sich die Pflichten nach den Ziffern 1 und 2.3 jeweils auf jeden bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten und dass sich die Pflichten nach Ziffer 3 jeweils auf jeden vom Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmer und jeden dessen Nachunternehmer beziehen und somit jede einzelne Pflichtverletzung bei der Entscheidung über die Länge des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe nach den Ziffern 5.1 bis 5.3 berücksichtigt wird.

6. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten

6.1 Bei der Durchführung von Kontrollen nach Ziffer 2 werden personenbezogene Daten sämtlicher bei der Auftragsausführung angetroffenen Beschäftigter verarbeitet.

6.2 Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten beachtet der öffentliche Auftraggeber die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

6.3 Der Nachunternehmer stellt sicher, dass die Gewährung einer Einsichtnahme nach Ziff. 2.3.2 und eine Vorlage nach Ziff. 2.3.3 von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, jeweils im Einklang mit den für ihn oder für den jeweiligen Nachunternehmer geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Nachunternehmer

	Vergabenummer <input type="text"/>
Maßnahme <input type="text"/>	
Leistung <input type="text"/>	

Vereinbarung zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen durch Nachunternehmer

Vereinbarung zwischen

Unternehmen

Unternehmen

(im Weiteren: Auftragnehmer)

(im Weiteren: Nachunternehmer)

1. Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen an die Beschäftigten

1.1 Der Nachunternehmer verpflichtet sich bei der Ausführung von **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen nach Bundesgesetzen. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

Ich verpflichte mich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens gemäß der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen, soweit der Auftrag in den sachlichen Anwendungsbereich und ich in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen fallen. Des Weiteren verpflichte ich mich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens den Bundesmindestlohn¹ gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.

1.2 Unter den Begriff des Beschäftigten im Sinne der Ziffer 1.1 neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

1.3 Alle zur Auftragsausführung eingesetzten Personen gelten bis zum Nachweis ihrer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit als Beschäftigte.

¹ Derzeit: Höhe brutto 9,19 Euro je Zeitstunde.

2. Pflichten bei der Durchführung einer Kontrolle

2.1 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, die Einhaltung der Verpflichtungen des Nachunternehmers nach dieser Erklärung zu überprüfen. Dem Nachunternehmer ist weiterhin bekannt, dass die im Land Bremen eingesetzte Sonderkommission² befugt ist, derartige Kontrollen gegenüber dem Auftraggeber anzuordnen.

2.2 Der Nachunternehmer bevollmächtigt den Auftragnehmer, dem öffentlichen Auftraggeber die Befugnis darüber einzuräumen Kontrollen im Sinne der Ziffer 2.1 durchzuführen und sämtliche im Rahmen einer solchen Kontrolle angetroffenen Beschäftigten des Nachunternehmers, eines vom Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen.

2.3 Der Nachunternehmer verpflichtet sich,

2.3.1 die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 hinzuweisen;

2.3.2 dem öffentlichen Auftraggeber Einsicht zu gewähren

2.3.2.1 in sämtliche, zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung gemäß Ziffer 1 geeigneten Unterlagen (insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge);

2.3.2.2 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge und Aufzeichnungen), aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden;

2.3.2.3 in sämtliche Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.2 eines vom Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer;

2.3.2.4 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Auftragsschreiben, Werkverträge, Gewerbeanmeldungen und Rechnungen), die zum Nachweis einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit eines vom Nachunternehmer, von einem vom Nachunternehmer oder von dessen Nachunternehmer eingesetzten Einzelunternehmers geeignet und bestimmt sind;

2.3.3 für den Fall einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 aktuelle und prüffähige Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 bis 2.3.2.4 bereitzuhalten und diese im Falle einer Kontrolle auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers, unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist am Sitz des öffentlichen Auftraggebers zum Zwecke der Einsichtnahme vorzulegen;

2.3.4 im Falle, dass auf ein Verlangen nach Ziffer 2.3.3 aktuelle und prüffähige Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig im Sinne der Ziffer 2.3.3 vorgelegt werden können, den öffentlichen Auftraggeber und den Auftragnehmer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Pflichten bei der Beauftragung von weiteren Nachunternehmern

3.1 Der Nachunternehmer verpflichtet sich,

3.1.1 mit einem weiteren Nachunternehmer zu vereinbaren,

3.1.1.1 dass dieser die Pflichten des Nachunternehmers nach den Ziffern 1, 2.3 und 3 entsprechend erfüllt;

² Derzeit: Beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen angesiedelt.

3.1.1.2 dass der öffentliche Auftraggeber entsprechend Ziffer 2.2 auch gegenüber dem weiteren Nachunternehmer Kontrollen durchführen und die Beschäftigten dieses Nachunternehmers befragen darf;

3.1.1.3 dass der öffentliche Auftraggeber von dem weiteren Nachunternehmer Unterlagen im Sinne der Ziffer 2.3.3 anfordern darf;

3.1.2 gegenüber jedem von ihm bei der Ausführung der Leistung eingesetzten weiteren Nachunternehmer (auch: Einzelunternehmer) eine vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellte vorformulierte Erklärung³ zu verwenden;

3.1.3 die Einhaltung der Pflichten des weiteren Nachunternehmers im Sinne der Ziffer 3.1.1.1 zu überwachen. Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass ihn die Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 nicht von seiner Überwachungspflicht befreit;

3.1.4 den weiteren Nachunternehmer auf die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zur Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes gemäß Ziffer 4 hinzuweisen;

3.2 Der Nachunternehmer verpflichtet sich, jeden Einsatz eines weiteren Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer legt dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Rahmen dieser Anzeige die Erklärung nach Ziffer 3.1.2 vor.

4. Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Falle des Bekanntwerdens eines Verstoßes gegen Ziffer 1.1 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer, der Auftraggeber zur Anzeige bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet ist.

5. Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe bei Verstößen gegen Pflichten aus den Ziffern 1 bis 3

5.1 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass er im Falle einer Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3.1, 2.3.2 und 3.1 durch den Nachunternehmer, durch einen vom Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.2 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass er im Falle einer mehrfachen Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 2.3.3, 2.3.4 und 3.2 durch den Nachunternehmer, durch einen vom Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.3 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass auch der von ihm eingesetzte weitere Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer im Falle einer Verletzung von Pflichten aus der vom Nachunternehmer, von dem durch ihn eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer verwendeten Erklärung im Sinne der Ziffer 3.1.2 vom öffentlichen Auftraggeber

³ Derzeit: **Formblatt 232HB-EU** (Vereinbarung mit dem Nachunternehmer HB).

ber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.4 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass sich die Pflichten nach den Ziffern 1 und 2.3 jeweils auf jeden bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten und dass sich die Pflichten nach Ziffer 3 jeweils auf jeden vom Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmer und jeden dessen Nachunternehmer beziehen und somit jede einzelne Pflichtverletzung bei der Entscheidung über die Länge des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe nach den Ziffern 5.1 bis 5.3 berücksichtigt wird.

6. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten

6.1 Bei der Durchführung von Kontrollen nach Ziffer 2 werden personenbezogene Daten sämtlicher bei der Auftragsausführung angetroffenen Beschäftigter verarbeitet.

6.2 Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten beachtet der öffentliche Auftraggeber die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

6.3 Der Nachunternehmer stellt sicher, dass die Gewährung einer Einsichtnahme nach Ziff. 2.3.2 und eine Vorlage nach Ziff. 2.3.3 von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, jeweils im Einklang mit den für ihn oder für den jeweiligen Nachunternehmer geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Nachunternehmer

Anhang 2

17.04.2019

Sonderkommission Mindestlohn

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen,
Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen

Geschäftsführung:

Frau Blaseio, Tel.: 0421/361-2236
Herr Slopinski, Tel.: 0421/361-15028

Geschäftsstelle:

Herr Walther, Tel.: 0421/361-15643
Frau Schmidt, Tel.: 0421/361-8834
Frau Böttjer, Tel.: 0421/361-8550

Email: sokom@wuh.bremen.de

Email (EGVP):

**Vorläufiger Bericht über die Stichprobenkontrolle zur Einhaltung von Mindest-
und Tariflohnverpflichtungen
im Sinne des § 16 Absatz 1 und 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes**

(Anhang 2 zum Leitfaden)

Prüfungsgegenstand:

Überprüfung am:	
Durchführung durch:	1. 2.
Auftragsgegenstand:	

Zusammenfassung der Befragung der Beschäftigten (Blatt 1 von ___):

NAME, Vorname	Arbeitgeber (bei Einzelunternehmern: Auftraggeber)	Arbeits verhält nis oder Selb- ständig	Angaben zur Tätigkeit (Verantwortlichkeit, Inhalt der Tätigkeit, Mitarbeiter, Vorgesetzter)	Ausbildung	Mit der Ausführung des Auftrags befasst seit ...	EUR je Stunde / EUR je Überstunde

Zusammenfassung der Befragung der Beschäftigten (Blatt ___ von ___):

NAME, Vorname	Arbeitgeber (bei Einzelunternehmern: Auftraggeber)	Arbeits- verhält- nis oder Selb- ständig	Beschreibung der Tätigkeit (Verantwortlichkeit, Inhalt der Tätigkeit)	Berufs- ausbildung	Mit der Ausführung des Auftrags befasst seit ...	EUR je Stunde / EUR je Überstunde

4. Beschreibung der Situation vor Ort und der wahrgenommenen Tätigkeiten

5. Ersteinschätzung betreffend der angetroffenen Personen hinsichtlich der korrekten Eingruppierung bzw. des einschlägigen Mindestlohnes vor (ggf. Fortsetzung auf gesondertem Blatt)

→

→

→

→

6. Beschreibung des weiteren Vorgehen des Auftraggebers

Dieser Bericht ist zugleich der endgültige Bericht.

Nein

Ja

Anhang 3

Informationsschreiben

anlässlich einer Überprüfung der Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen des Auftragnehmers eines öffentlichen Auftrags nach § 16 Absatz 1 und 4 des bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wurden soeben bei der Ausführung eines **öffentlichen Auftrags** angetroffen. Auftraggeber eines öffentlichen Auftrags ist die öffentliche Hand (= der Staat).

Bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags gelten für alle Unternehmen, die mit der Ausführung befasst sind, **besondere Pflichten** (siehe dazu unten unter I.).

Sie erhalten dieses Schreiben anlässlich einer **Überprüfung** des Unternehmens, für das Sie gerade tätig sind, darauf, ob es diese besonderen Pflichten **einhält** (siehe dazu unten unter II.).

Bei dieser Überprüfung ist es notwendig, dass **personenbezogene Daten zu Ihrer Person verarbeitet** werden. In diesem Schreiben werden Sie daher auch über Ihre **besonderen Rechte** bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten informiert (siehe dazu unten unter III.).

I. Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen

Das Unternehmen, für das Sie gerade tätig sind, hat sich gegenüber dem Auftraggeber zur **Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen** an seine Beschäftigten verpflichtet.

Diese Pflicht gilt in Bezug auf **alle** bei der Auftragsausführung eingesetzten **Beschäftigten**.

Bis zum **Nachweis** einer – möglicherweise von Ihnen ausgeübten – selbständigen gewerblichen Tätigkeit gelten Sie als Beschäftigter des Unternehmens, für das Sie gerade tätig sind.

Die genaue **Höhe dieses Mindest- und Tariflohns** hängt von mehreren Faktoren ab:

- dem Gegenstand des öffentlichen Auftrages (z.B. Bauleistung oder Reinigungsleistung),
- der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit (z.B. als Helfer, Fachwerker oder Vorarbeiter) und
- der von Ihnen erworbenen Qualifikationen.

Ziel und Zweck der Vereinbarung dieser Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen ist insbesondere die Bekämpfung des Lohndumpings und des Preiswettbewerbs zulasten der Beschäftigten in den unteren Lohngruppen.

II. Überprüfung der Einhaltung der Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen

Es besteht eine **gesetzliche Pflicht**, die Einhaltung der Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen durch das Unternehmen, für das Sie gerade tätig sind, **zu kontrollieren**.

Dazu sind wir auf Ihre **tatkräftige Unterstützung** angewiesen.

Wenn Sie Auskunft über Ihre selbständigen oder weisungsabhängigen Tätigkeits- und Beschäftigungsverhältnisse geben, **helfen Sie uns** bei der Überprüfung darauf, ob das Unternehmen, für das Sie gerade tätig sind, den vorgeschriebenen Mindest- und Tariflohn an seine Beschäftigten – wenn zwischen Ihnen und dem Unternehmen, für das Sie gerade tätig sind, ein Beschäftigungsverhältnis besteht also auch an Sie! – korrekt bezahlt.

Wir möchten Sie daher darum bitten, **möglichst genaue und vollständige Angaben** zu den folgenden Punkten zu machen:

- Ihren **Vor- und Nachnamen**;
- Ihre **vertragliche Beziehung** zu dem Unternehmen, für das Sie gerade tätig sind, d.h.
 - über die **Art** (Haben Sie einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag oder haben Sie als selbständig Gewerbetreibender einen Einzelauftrag von dem Unternehmen?),
 - über die **Dauer** (Seit wann arbeiten Sie für das Unternehmen?) und
 - über die **Häufigkeit** (Haben Sie in der Vergangenheit bereits Aufträge von dem Unternehmen erhalten?) der vertraglichen Beziehung, sofern Sie selbständig tätig sind.
- die **genaue Tätigkeit**, die Sie derzeit überwiegend ausüben;
- Ihre **beruflichen Qualifikationen**, die Sie für diese Tätigkeit erworben haben;
- den **zeitlichen Beginn** der Ausführung dieser Tätigkeit;
- die **regelmäßige Dauer** dieser Tätigkeit (je Arbeitstag, -woche oder -monat) in Stunden;
- den **Geldbetrag** in Euro, den Sie für diese Tätigkeit je Arbeitstag, -woche oder -monat oder je anderer Abrechnungseinheit (z.B. je Quadratmeter) erhalten;
- ob und in welcher Höhe Sie **Zuschläge** (z.B. für Überstunden) erhalten.

Sofern Sie einen **Anwesenheitsnachweis** (z.B. Stundenzettel) und/oder **Unterlagen zu Ihren Tätigkeits- und Beschäftigungsverhältnissen** bei sich führen, möchten wir Sie darum bitten, uns diese zur Einsicht auszuhändigen und die Erstellung einer Kopie zu gestatten.

Bitte beachten Sie:

Es besteht **weder eine Pflicht** für Sie, Angaben zu Ihrer Person oder zu Ihren Beschäftigungsverhältnissen zu machen **noch eine Pflicht**, Unterlagen auszuhändigen oder Kopien zu gestatten.

Alle Angaben, die Sie im Rahmen der Ihnen gestellten Fragen über Ihre Person und/oder Ihre Beschäftigungsverhältnisse machen sind **freiwillig**.

Sie können **jederzeit** die Beantwortung von allen oder von einzelnen Fragen **verweigern**.

Sie haben **jederzeit** das Recht, Ihre Einwilligung in die Verarbeitung der von Ihnen bereits gemachten Angaben zu **widerrufen**. Diese Angaben werden dann nicht weiter verarbeitet. Eine bis dahin bereits erfolgte Verarbeitung der von Ihnen gemachten Angaben bleibt jedoch rechtmäßig.

Wenn Sie keine oder nur teilweise Angaben machen und/oder wenn Sie keine oder nur teilweise Unterlagen zur Verfügung stellen möchten, werden im Anschluss an diese Befragung die für eine Überprüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen über Ihre Beschäftigungsverhältnisse **unmittelbar bei dem Unternehmen**, für das Sie gerade tätig sind, eingeholt. Denn das Unternehmen, für das Sie gerade tätig sind, hat sich gegenüber dem Auftraggeber dazu verpflichtet, auf dessen Verlangen sämtliche zum Nachweis der Einhaltung der Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

III. Informationen anlässlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen durch das Unternehmen, für das Sie gerade tätig sind, werden personenbezogene Daten zu Ihrer Person verarbeitet. Hierbei möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

1. Bei der Verarbeitung von Daten zu Ihrer Person haben Sie **das Recht auf**
 - **Auskunft**,
 - **Berichtigung**,
 - **Löschung**,
 - **Einschränkung der Verarbeitung**,
 - **Widerspruch** und
 - **Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**.

2. Es werden **folgende Daten** zu Ihrer Person verarbeitet:

- Informationen zur **Identifikation** Ihrer Person (insbesondere Name und Anschrift);
- Informationen zu Ihren **Beschäftigungs- und Vertragsverhältnissen** zu den Unternehmen, die mit der Ausführung dieses öffentlichen Auftrages befasst sind. Dazu zählen insbesondere Informationen aus Arbeitsverträgen, Entgeltabrechnungen, Stundennachweisen, Auftragschreiben, Werkverträgen, und Rechnungen;
- Informationen über die **Erfüllung** Ihrer gewerberechtlichen, sozialrechtlichen und steuerrechtlichen **Pflichten**, jedoch ausschließlich im Falle der Nachweisführung über eine Tätigkeit als selbständiger Gewerbetreibender. Dazu zählen insbesondere Bescheinigungen von Gewerbeämtern, von Finanzämtern sowie von Sozial- und Rentenkassen.

3. Die zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten stammen von Ihnen und/oder aus folgenden **weiteren Quellen**:

- Informationen, die bei den **Unternehmen**, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrages befasst sind (insbesondere Ihr Arbeitgeber/Vertragspartner), erhoben werden;
- Informationen, die bei **Behörden** und aus behördlichen **Registern** erhoben werden;
- Informationen aus **öffentlichen Quellen** (z.B. Internet).

4. **Empfänger** von Daten zu Ihrer Person sind neben den unter III.3 genannten Unternehmen und Behörden auch die Stellen, die eine Überprüfung der Einhaltung der Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen in Auftrag geben und/oder anordnen (z.B. Auftraggeber und die im Land Bremen dafür eingerichtete Sonderkommission).

5. Die Verarbeitung von Daten zu Ihrer Person erfolgt ausschließlich zum Zweck einer Überprüfung der Einhaltung der Pflicht des Unternehmens, für das Sie gerade tätig sind, zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen an die bei der Ausführung dieses öffentlichen Auftrages eingesetzten Beschäftigten (siehe dazu näher oben unter I. und II.).

6. Die Verarbeitung von Daten zu Ihrer Person erfolgt auf der **Grundlage dieser Gesetze**:

- Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) DSGVO;
- Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) DSGVO in Verbindung mit § 13 Absatz 2 und 3 und § 16 Absatz 1 und 4 TtVG.

7. Alle zu Ihrer Person erhobenen Daten werden **nur so lange gespeichert**, wie sie zur Durchführung dieser Überprüfung erforderlich sind. Nicht mehr erforderlich ist eine Speicherung dann, wenn das Überprüfungsverfahren abgeschlossen und alle möglicherweise im Rahmen dieses Überprüfungsverfahrens gegen das Unternehmen, für das Sie gerade tätig sind, verhängten Sanktionen (z.B. Vertragsstrafe, Kündigung oder zeitlicher Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe) erfüllt worden sind.

8. **Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person ist:

Name des Verantwortlichen
Anschrift und weitere Kontaktdaten des Verantwortlichen
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen (sofern vorhanden)

Anhang 4

Befragungsbogen

anlässlich einer Überprüfung der Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen des Auftragnehmers eines öffentlichen Auftrags nach § 16 Absatz 1 und 4 des bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Bitte beachten Sie vor der Verwendung des Befragungsbogens:

- Für jede Person ist ein separater Befragungsbogen zu verwenden.
- Es besteht **weder** eine Pflicht der zu befragenden Personen, Angaben zu Ihrer Person oder zu Ihren Beschäftigungsverhältnissen zu machen **noch** eine Pflicht, Unterlagen auszuhändigen oder Kopien zu gestatten.
- Jede zu befragende Person muss **vor der Befragung auf Folgendes hingewiesen werden:**
 - „Mit der Beantwortung von Fragen und der Lieferung von Informationen wird zugleich eine **Einwilligung** in die weitere Verarbeitung dieser Informationen erteilt.“
 - „Die Beantwortung von Fragen und die Lieferung von Informationen **ist freiwillig**.“
 - „Es besteht jederzeit die Möglichkeit, die Beantwortung aller oder einzelner Fragen **zu verweigern**.“
 - „Es besteht das Recht, eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von bereits gelieferten Informationen **jederzeit widerrufen** zu können.“
- Für den Fall, dass die befragte Person von Ihrem Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung Gebrauch macht, gilt Folgendes:
 - „Eine bis zum Widerruf bereits erfolgte Verarbeitung von Information **bleibt rechtmäßig**.“
 - „Die von dem Widerruf betroffenen Informationen werden beim Arbeitgeber/Vertragspartner abgefragt. Dieser muss die benötigten Informationen liefern, da er sich dazu vertraglich verpflichtet hat.“
- Die Erteilung einer Einwilligung durch die befragte Person in die weitere Datenverarbeitung muss von Ihnen in geeigneter Weise **dokumentiert** werden (z.B. durch Unterschrift der Person am Ende des Befragungsbogens).
- Jeder Person ist im Rahmen der Befragung ein Exemplar des Informationsschreibens **auszuhändigen**.

Anwendungshinweise zu den einzelnen Kategorien:

- **Name des Unternehmens:**

Als Unternehmen, für das die Person gerade tätig ist, kommen der Auftragnehmer, ein Leiharbeitsunternehmen oder ein Nachunternehmer in Betracht. Bitte beachten Sie die Möglichkeit, dass Leiharbeitsunternehmen und/oder Nachunternehmer dem Auftraggeber bislang noch nicht bekannt sein können. In einem solchen Fall ist dieser Umstand ergänzend zu notieren.
- **Art der vertraglichen Beziehung:**

Folgende mögliche vertragliche Beziehungen mit einem Unternehmen sind für die Überprüfung relevant:

 - Es besteht ein Arbeitsvertrag/Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit dem Unternehmen, für das die Person gerade tätig ist (= Person dürfte Arbeitnehmer sein)
 - Es besteht ein Ausbildungsvertrag mit dem Unternehmen, für das die Person gerade tätig ist (= Person dürfte Auszubildender sein)
 - Es besteht aufgrund einer eigenverantwortlichen Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr lediglich ein Einzelauftrag/Werkvertrag mit dem Unternehmen, für das die Person gerade tätig ist (= Person dürfte selbständig Gewerbetreibender sein)
- **Dauer der vertraglichen Beziehung:**

Hier ist relevant, seit wann (Jahr/Monat/Tag?) die Person für das Unternehmen tätig ist.
- **Häufigkeit der vertraglichen Beziehung**

Hier ist relevant, ob eine Person, die angibt selbständig Gewerbetreibender zu sein, bereits zuvor für das Unternehmen tätig war und, falls ja, wie oft.
- **Beschreibung der Tätigkeit**

Die Tätigkeit der Person sollte so präzise wie möglich beschrieben werden. Sowohl die Tätigkeitsbeschreibung durch die Person selbst als auch Ihr vor Ort gewonnener Eindruck darüber sollte festgehalten werden. Insbesondere sollte dies mit Blick darauf erfolgen, ob die Person nach eigenen Angaben und/oder Ihrem Eindruck eher einfachste (Helfer)Tätigkeiten, eher einfache (Fach)Tätigkeiten ohne besonderes Qualifikationserfordernis oder eher qualifizierte (Fach)Tätigkeiten, für die eine fachspezifische Qualifikation erforderlich ist, ausübt.
- **Berufliche Qualifikationen**

Das Bestehen von beruflichen Qualifikationen (dazu zählt neben den für die Auftragsausführung relevanten Fachausbildungen auch eine mehrjährige Berufserfahrung bei der Ausübung von Fachtätigkeiten) ist insbesondere dann relevant, wenn nach eigenen Angaben der Person und/oder Ihrem Eindruck durch diese Person (Fach)Tätigkeiten ausgeübt werden.
- **Beginn der Ausübung der Tätigkeit**

Hier ist relevant, seit wann (Jahr/Monat/Tag?) die Person mit der Tätigkeit, die sie gerade ausübt, konkret betraut ist.
- **Durchschnittliche und regelmäßige Dauer der Tätigkeit**

Sofern die Person Arbeitnehmer oder Auszubildender sein dürfte, ist hier die von der Person vertraglich zu leistende (z.B. 40-Stunden-Woche?) und regelmäßig geleistete (mehr, weniger oder entsprechend der vertraglich vereinbarten Zeit?) durchschnittliche Tages-, Wochen- und/oder Monatsarbeitszeit relevant. Sofern die Person selbständig Gewerbetreibender sein dürfte, ist hier die voraussichtliche Dauer des Einzelauftrags relevant.
- **Geldbetrag in Euro**

Bei Personen, die Arbeitnehmer oder Auszubildende sein dürften ist der konkret bezahlte Stunden- und/oder Monatsbruttolohn relevant. Bei Personen, die selbständig Gewerbetreibende sein dürften ist relevant, auf welcher Abrechnungsbasis (z.B. Zeiteinheit oder Maßeinheit wie z.B. m²?) und in welchen Zeiträumen (Wochen/Monate?) eine Abrechnung erfolgt.

Befragungsbogen zu Person Nr.

(bitte fortlaufend nummerieren)

Die Person ist zu folgenden Angaben zu befragen:

Vor- und Nachname der Person
<input type="text"/>
Name des Unternehmens, für das die Person gerade tätig ist
<input type="text"/>
Art der vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen, für das die Person gerade tätig ist
<input type="text"/>
Dauer der vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen, für das die Person gerade tätig ist
<input type="text"/>
(nur bei selbständig Gewerbetreibenden relevant) Häufigkeit der vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen, für das die Person gerade tätig ist
<input type="text"/>
Beschreibung der Tätigkeit, die die Person <u>überwiegend</u> bei diesem Auftrag ausführt
<input type="text"/>
Berufliche Qualifikationen, die die Person für ihre Tätigkeit erworben hat
<input type="text"/>
Beginn der Ausübung der Tätigkeit bei diesem Auftrag
<input type="text"/>
Durchschnittliche und regelmäßige Dauer der Tätigkeit bei diesem Auftrag
<input type="text"/>
Geldbetrag in Euro, den die Person von dem Unternehmen, für das sie gerade tätig ist, für ihre Tätigkeit erhält
<input type="text"/>
Zuschläge in Euro (z.B. für Überstunden), die die Person für ihre Tätigkeit erhält
<input type="text"/>
Vorhandene Unterlagen (z.B. Stundenzettel) bei der Person
<input type="text"/>
Über die Freiwilligkeit meiner Einwilligung zur weiteren Verarbeitung der von mir gelieferten Informationen und über mein Recht zum Widerruf meiner Einwilligung wurde ich aufgeklärt. Ort, Datum und Unterschrift der befragten Person
<input type="text"/>